

**Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr
betreffend den Beschluß Nr. 57 der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL
über die Anwendungsbedingungen für das Flugsicherungsstreckengebührensyst^{em}
und Zahlungsbedingungen**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes, BGBl. Nr. 137/1986, werden nachstehend die Beschlüsse der Erweiterten Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) betreffend die Anwendungsbedingungen für das Flugsicherungsstreckengebührensyst^{em} und Zahlungsbedingungen kundgemacht.

Einem

**Beschluß Nr. 57
zur Änderung der Anwendungsbedingungen
für das Flugsicherungsstreckengebührensyst^{em} und Zahlungsbedingungen**

DIE ERWEITERTE KOMMISSION,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2 (e) sowie Artikel 6 Absatz 1 (a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das Flugsicherungsstreckengebührensyst^{em} und Zahlungsbedingungen, nachstehend als "Anwendungsbedingungen" bezeichnet;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

FASST HIERMIT FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

In Artikel 5 der Anwendungsbedingungen wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlauf eingefügt:

- "2. Für Flüge jedoch, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge) und für die der entfernteste Punkt vom Flugplatz in einem Fluginformationsgebiet des Vertragsstaates (i) liegt, entspricht der Faktor "Flugstrecke" (d_j) dem hundertsten (100.) Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:
- dem Flugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt,
- und
- dem entferntesten Punkt vom Flugplatz,
- zuzüglich der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:
- dem entferntesten Punkt vom Flugplatz
- und
- dem Flugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt."

Artikel 5 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz b) der Anwendungsbedingungen wird aufgehoben.

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsätze c) bis e) werden zu Unterabsätzen b) bis d).

In Artikel 8 Absatz 2 der Anwendungsbedingungen wird ein neuer Unterabsatz d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"d) Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge)."

Artikel 3

Die Anlage 1 der Anwendungsbedingungen wird durch Anlage 1 zum vorliegenden Beschluß ersetzt ("FLUGINFORMATIONSGEBIETE").

Artikel 4

Der vorliegende Beschluß tritt am 1.1.2000 in Kraft.

**Konsolidierte Fassung auf Grund des Beschlusses Nr. 57 der Anwendungsbedingungen
für das Flugsicherungsstreckengebührensysteem und der Zahlungsbedingungen
(Inkrafttreten 1.1.2000)**

**ANWENDUNGSBEDINGUNGEN
FÜR DAS FLUGSICHERUNGSSTRECKENGEBÜHRENSYSTEM**

Artikel 1

1. Für jeden Flug nach Instrumentenflugregeln, der nach Verfahren entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation im Luftraum der der Zuständigkeit der Vertragsstaaten unterliegenden, in **Anlage 1** aufgeführten Fluginformationsgebiete durchgeführt wird, wird eine Gebühr erhoben. Außerdem kann ein Vertragsstaat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete beschließen, daß für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR-Flüge) eine Gebühr erhoben wird. Flüge, die teils nach Sichtflugregeln und teils nach Instrumentenflugregeln (gemischte VFR/IFR-Flüge) in den Fluginformationsgebieten im Zuständigkeitsbereich eines gegebenen Vertragsstaates durchgeführt werden, unterliegen für die gesamte innerhalb dieser Fluginformationsgebiete zurückgelegte Strecke der Gebühr, die in diesem Staat für IFR-Flüge erhoben wird.
2. Die Gebühr stellt die Vergütung der Kosten der Vertragsstaaten für Streckennavigationseinrichtungen und -dienste und für den Betrieb des Systems sowie die Vergütung der bei EUROCONTROL angefallenen Kosten für den Betrieb des Systems dar.
3. Die Gebühren, die im Luftraum der der Zuständigkeit eines Vertragsstaates unterliegenden Fluginformationsgebiete anfallen, können der Mehrwertsteuer unterworfen werden. EUROCONTROL kann in diesem Fall die Mehrwertsteuer zu den mit dem betreffenden Vertragsstaat vereinbarten Bedingungen und Regelungen einziehen.
4. Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Flugs der Luftfahrzeughalter war. Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeugs so lange als der Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Halter war.

Artikel 2

Für einen Flug im Luftraum mehrerer Fluginformationsgebiete, die der Zuständigkeit verschiedener Vertragsstaaten unterliegen, wird eine einzige Gebühr (R) in Höhe der Summe der Gebühren erhoben, die im Zusammenhang mit diesem Flug im Luftraum der der Zuständigkeit der einzelnen Staaten unterliegenden Fluginformationsgebiete angefallen sind:

$$R = \sum_n r_i$$

Die Einzelgebühr (r_i) für Flüge in dem der Zuständigkeit eines Vertragsstaates unterliegenden Luftraum errechnet sich nach den Bestimmungen von Artikel 3.

Artikel 3

Für einen Flug im Luftraum der der Zuständigkeit eines gegebenen Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete wird die Gebühr nach folgender Formel berechnet:

$$r_i = t_i \cdot N_i$$

Dabei bedeuten: r_i die Gebühr, t_i den Gebührensatz und N_i die Zahl der auf den betreffenden Flug entfallenden Dienstleistungseinheiten. Gegebenenfalls können für IFR- und VFR-Flüge gesonderte Gebührensätze festgesetzt werden.

Artikel 4

Die im vorstehenden Artikel genannte, mit N_i bezeichnete Zahl der Dienstleistungseinheiten für einen gegebenen Flug wird nach folgender Formel ermittelt:

$$N_i = d_i \cdot p$$

Dabei bedeuten: d_i den Faktor "Flugstrecke" für den Flug im Luftraum der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete und p den Faktor "Gewicht" des betreffenden Luftfahrzeugs.

Artikel 5

1. Der Faktor "Flugstrecke" (d_i) entspricht dem hundertsten (100.) Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:
 - dem Startflugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt,
 - und
 - dem ersten Zielflugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

Die vorgenannten Einflug- und Ausflughpunkte sind die Stellen, an denen die Seitengrenzen des besagten Luftraums von der im Flugplan angegebenen Flugstrecke gekreuzt werden. Dieser Flugplan enthält alle, vom Luftfahrzeughalter vorgenommenen Änderungen des ursprünglich eingereichten Flugplans sowie alle von ihm akzeptierten Änderungen aufgrund von Maßnahmen der Verkehrsflußsteuerung.

2. Für Flüge jedoch, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge) und für die der entfernteste Punkt vom Flugplatz in einem Fluginformationsgebiet des Vertragsstaates (i) liegt, entspricht der Faktor "Flugstrecke" (d_i) dem hundertsten (100.) Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

- dem Flugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt,

und

- dem entferntesten Punkt vom Flugplatz, zuzüglich der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

- dem entferntesten Punkt vom Flugplatz

und

- dem Flugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

3. Für jeden Start und jede Landung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates werden jedoch von der zugrunde gelegten Strecke pauschal zwanzig (20) Kilometer abgezogen.

Artikel 6

1. Der Faktor "Gewicht" entspricht der Quadratwurzel der durch fünfzig (50) geteilten Zahl, die das in metrischen Tonnen ausgedrückte, im Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument eingetragene zulässige Starthöchstgewicht des Luftfahrzeuges angibt:

$$P = \sqrt{\frac{\text{Starthöchstgewicht}}{50}}$$

Ist das zulässige Starthöchstgewicht den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen nicht bekannt, so wird der Faktor "Gewicht" unter Zugrundelegung des Gewichts der schwersten Ausführung berechnet, die von diesem Luftfahrzeugtyp bekannt ist.

2. Hat jedoch ein Luftfahrzeughalter den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen gegenüber erklärt, daß er mehrere Luftfahrzeuge betreibt, bei denen es sich um verschiedene Ausführungen desselben Typs handelt, so wird der Faktor "Gewicht" für jedes von dem Luftfahrzeughalter ver-

wendete Luftfahrzeug dieses Typs auf der Grundlage des Durchschnitts der Starthöchstgewichte aller seiner Luftfahrzeuge dieses Typs bestimmt. Die Berechnung dieses Faktors pro Luftfahrzeugtyp und Luftfahrzeughalter erfolgt mindestens einmal jährlich.

3. Für die Berechnung der Gebühr wird der Faktor "Gewicht" in einer Zahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

Artikel 7

1. Der Gebührensatz wird in Euro berechnet.
2. Bei Vertragstaaten, deren Landeswährung nicht der Euro ist, wird der Gebührensatz monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses des Euro gegenüber der jeweiligen Landeswährung, wie er für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat festgestellt wird, neu berechnet, sofern der betreffende Staat nichts anderes festgelegt hat. Hierbei wird der monatliche Durchschnitt der von REUTERS auf der Grundlage der Tages-Geldkurse berechneten "Closing Cross Rates" verwendet.

Artikel 8

1. Folgende Flüge sind von der Gebühr befreit:
- a) gemischte VFR/IFR-Flüge sind nur im Luftraum der der Zuständigkeit des Vertragsstaates oder der Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete gebührenfrei, in denen sie ausschließlich nach Sichtflugregeln durchgeführt werden und in denen für VFR-Flüge keine Gebühr erhoben wird;
 - b) Flüge von Luftfahrzeugen mit einem zulässigen Starthöchstgewicht von weniger als zwei (2) metrischen Tonnen;
 - c) Flüge, die ausschließlich zur Beförderung von, in offizieller Mission befindlichen, herrschenden Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie Staatschefs, Regierungschefs und von zur Regierung gehörenden Ministern durchgeführt werden. Dies ist in jedem Fall durch Angabe des entsprechenden Status im Flugplan zu vermerken;
 - d) von einem zuständigen Such- und Rettungsdienst zugelassene Such- und Rettungsflüge.
2. Außerdem kann jeder Vertragsstaat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete beschließen, folgende Flüge nicht der Gebührenpflicht zu unterwerfen:

- a) Flüge von Militärluftfahrzeugen eines jeden beliebigen Staates;
- b) Übungsflüge, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist. Diese Flüge dürfen nur im Luftraum des betreffenden Staates durchgeführt werden; sie dürfen nicht zur Beförderung von Fluggästen und/oder Fracht oder zur Abstellung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen;
- c) Flüge die ausschließlich zum Zweck der Kontrolle oder Vermessung von Bodenausrüstungen durchgeführt werden, die als Flugnavigationshilfen verwendet werden oder verwendet werden sollen.

- d) Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge).

Artikel 9

Der Gebührenbetrag ist gemäß den in Anlage 2 aufgeführten Zahlungsbedingungen am Sitz EUROCONTROLS zahlbar. Die verwendete Rechnungswährung ist der Euro.

Artikel 10

Die Anwendungsbedingungen des Flugsicherungsstreckengebührens systems sowie die Gebührensätze werden von den Vertragsstaaten veröffentlicht.

FLUGINFORMATIONSGEBIETE**Vertragsstaaten****Bundesrepublik Deutschland**

Oberes Fluginformationsgebiet Berlin
 Oberes Fluginformationsgebiet Hannover
 Oberes Fluginformationsgebiet Rhein
 Fluginformationsgebiet Bremen
 Fluginformationsgebiet Düsseldorf
 Fluginformationsgebiet Frankfurt
 Fluginformationsgebiet München
 Fluginformationsgebiet Berlin

Republik Österreich

Fluginformationsgebiet Wien

**Königreich Belgien - Großherzogtum
Luxemburg**

Oberes Fluginformationsgebiet Bruxelles
 Fluginformationsgebiet Bruxelles

Republik Bulgarien

Fluginformationsgebiet Sofia
 Fluginformationsgebiet Varna

Republik Zypern

Fluginformationsgebiet Nicosia

Republik Kroatien

Fluginformationsgebiet Zagreb
 Oberes Fluginformationsgebiet Zagreb

Königreich Dänemark

Fluginformationsgebiet København

Königreich Spanien

Oberes Fluginformationsgebiet Madrid
 Fluginformationsgebiet Madrid
 Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona
 Fluginformationsgebiet Barcelona
 Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias
 Fluginformationsgebiet Islas Canarias

Französische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet France
 Fluginformationsgebiet Paris
 Fluginformationsgebiet Brest
 Fluginformationsgebiet Bordeaux
 Fluginformationsgebiet Marseille
 Fluginformationsgebiet Reims

**Vereinigtes Königreich Großbritannien und
Nordirland**

Oberes Fluginformationsgebiet Scottish
 Fluginformationsgebiet Scottish
 Oberes Fluginformationsgebiet London
 Fluginformationsgebiet London

Griechische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet Athinai
 Fluginformationsgebiet Athinai

Republik Ungarn

Fluginformationsgebiet Budapest

Irland

Oberes Fluginformationsgebiet Shannon
 Fluginformationsgebiet Shannon
 Ozeanisches Übergangsgebiet Shannon,
 begrenzt durch folgende Koordinaten:
 51°NB 15°WL, 51°NB 8°WL,
 48°30' NB 8°WL, 49°NB 15°WL,
 51°NB 15°WL ab Flugfläche 55 aufwärts

Italienische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet Milano
 Fluginformationsgebiet Milano
 Oberes Fluginformationsgebiet Roma
 Fluginformationsgebiet Roma
 Oberes Fluginformationsgebiet Brindisi
 Fluginformationsgebiet Brindisi

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Fluginformationsgebiet Skopje

Republik Malta

Fluginformationsgebiet Malta

Fürstentum Monaco

p.m. (Fluginformationsgebiet Marseille)

Königreich Norwegen

Oberes Fluginformationsgebiet Oslo
 Oberes Fluginformationsgebiet Stavanger
 Oberes Fluginformationsgebiet Trondheim
 Oberes Fluginformationsgebiet Bodø
 Fluginformationsgebiet Oslo
 Fluginformationsgebiet Stavanger
 Fluginformationsgebiet Trondheim
 Fluginformationsgebiet Bodø
 Ozeanisches Fluginformationsgebiet Bodø

Königreich der Niederlande

Fluginformationsgebiet Amsterdam

Republik Portugal

Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa

Fluginformationsgebiet Lisboa

Fluginformationsgebiet Santa Maria

Rumänien

Fluginformationsgebiet Bucuresti

Slowakische Republik

Fluginformationsgebiet Bratislava

Republik Slowenien

Fluginformationsgebiet Ljubljana

Königreich Schweden

Oberes Fluginformationsgebiet Malmö

Fluginformationsgebiet Malmö

Oberes Fluginformationsgebiet Stockholm

Fluginformationsgebiet Stockholm

Oberes Fluginformationsgebiet Sundsvall

Fluginformationsgebiet Sundsvall

Schweizerische Eidgenossenschaft

Oberes Fluginformationsgebiet Schweiz

Fluginformationsgebiet Schweiz

Tschechische Republik

Fluginformationsgebiet Praha

Republik Türkei

Fluginformationsgebiet Ankara

Fluginformationsgebiet Istanbul

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 1

1. Die in Rechnung gestellten Beträge sind am Sitz EUROCONTROLS in Brüssel zahlbar.
2. EUROCONTROL betrachtet jedoch Einzahlungen auf Konten, die sie in den Vertragsstaaten oder in anderen durch die zuständigen Organe des Gebührensystems bezeichneten Staaten bei den von ihr angegebenen Bankinstituten unterhält, als schuldbefreiend.
3. Der Gebührenbetrag wird am Tage der Durchführung des Flugs fällig. Die Frist, in der die Zahlung zu leisten ist, ist auf der Rechnung angegeben.

Artikel 2

1. Außer im Falle von Ziffer 2 dieses Artikels sind die Gebührenbeträge in Euro zu entrichten.
2. Benutzer, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, können die in Rechnung gestellten Gebührenbeträge in konvertibler Währung ihres Landes entrichten, wenn die Zahlung bei dem angegebenen, in ihrem Land befindlichen Bankinstitut erfolgt.
3. Wird von der in Ziffer 2 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erfolgt die Umrechnung der Euro-Beträge in die Landeswährung zu dem am Tag und Ort der Zahlung für Handelsgeschäfte geltenden Tageskurs.

Artikel 3

1. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Gebührenbetrag von einem von EUROCONTROL angegebenen Bankinstitut gutgeschrieben wird.
2. Zahlungen per Scheck gelten - vorbehaltlich der Einlösung durch die Bank des Ausstellers - als am Tag des Eingangs des Schecks bei EUROCONTROL geleistet.

Artikel 4

1. Bei jeder Zahlung sind die Bezugsnummer, das Datum und der Betrag in Euro anzugeben, die in der beglichenen Rechnung bzw. der etwa in Abzug gebrachten Gutschrift aufgeführt sind. Die Angabe des Euro-Betrages ist auch dann erforderlich, wenn von der Möglichkeit der Zahlung in Landeswährung Gebrauch gemacht wird.

2. Bei Fehlen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben zwecks Zuordnung zu einer oder mehreren Rechnungen kann EUROCONTROL den Betrag
 - zunächst auf die angefallenen Zinsen und
 - sodann auf die ältesten unbezahlten Rechnungen anrechnen.

Artikel 5

1. Reklamationen in bezug auf Rechnungen sind schriftlich an EUROCONTROL zu richten. Der letztmögliche Termin, zu dem eine Reklamation bei EUROCONTROL eingegangen sein muß, ist auf der Rechnung angegeben und beträgt 60 Tage ab Rechnungsdatum.
2. Als Datum der Einreichung einer Reklamation gilt der Tag ihres Eingangs bei EUROCONTROL.
3. Der Gegenstand der Reklamation muß deutlich angegeben sein; eine Begründung und entsprechende Belege sind beizufügen.
4. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Benutzer nicht, den beanstandeten Betrag von der betreffenden Rechnung in Abzug zu bringen, sofern ihm dies nicht von EUROCONTROL gestattet wurde.
5. In Fällen, in denen EUROCONTROL und ein Benutzer gegenseitige Schulden und Forderungen haben, ist eine Aufrechnung ohne vorherige Zustimmung EUROCONTROLS ausgeschlossen.

Artikel 6

1. Auf alle Gebühren, die zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind, können Verzugszinsen erhoben werden, deren Satz gemäß Artikel 11 der Anwendungsbedingungen nach Beschluß durch die zuständigen Organe alljährlich veröffentlicht wird.
2. Der Zinsbetrag wird in Euro festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Artikel 7

Zahlt der Schuldern nicht, so kann der geschuldete Betrag zwangsweise eingezogen werden.